

## Mitteilungspflicht gemäß § 109b EStG

Februar 2013

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die für Inlandsleistungen Zahlungen ins Ausland tätigen, unterliegen der Mitteilungspflicht.

### Meldepflichtig sind folgende Leistungen:

- Leistungen aus dem Titel der selbständigen Arbeit, wenn diese im Inland ausgeführt wurde. Hierunter fallen auch Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (zB Aufsichtsratsmitglied).
- Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen. Dies trifft in jedem Fall auf Vermittlungsleistungen zu, die inländisches Vermögen betreffen. Keine Mitteilungspflicht besteht nach Ansicht des BMF, wenn sich die Vermittlungsleistung nur auf inländisches Umlaufvermögen bezieht. Das bedeutet, wenn inländisches Umlaufvermögen exportiert wird und sich der Experteur im Ausland vor Ort Geschäftsvermittlern bedient, besteht keine Mitteilungspflicht iSd § 109b EStG.
- Kaufmännische oder technische Beratung im Inland – dies erfordert die physische Anwesenheit.

### Folgende Informationen sind mitzuteilen:

- **Name** (Firma), **Wohnanschrift bzw. Sitz** des Leistungserbringers samt internationaler Länderkennung
- bei einer Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Körperschaft als Leistungserbringer auch die im Inland maßgeblich auftretende natürliche Person
- hinsichtlich des Leistungserbringers sowie gegebenenfalls der im Inland maßgeblich auftretenden natürlichen Person: die österreichische Steuernummer oder deren Versicherungs- oder UID-Nummer oder zumindest das Geburtsdatum
- die internationale Länderkennung des Landes, in das die Zahlung erfolgt ist
- Höhe der Zahlungen zugunsten des Leistungserbringers und das Kalenderjahr, in dem die Zahlungen geleistet wurden

Die Übermittlung der Meldungen ist grundsätzlich in elektronischer Form **bis Ende Februar** des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Sollte die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar sein, hat die Übermittlung in Papierform auf dem Formular E 109b bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Zahlungen in einem Kalenderjahr an einen Leistungserbringer ins Ausland EUR 100.000,00 nicht überschreiten, ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat oder der Zahlungsempfänger eine ausländische Körperschaft ist, die im Ausland einem Steuersatz von mind. 15 % unterliegt.

Bei vorsätzlicher Verletzung der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit Strafen von bis zu 10 % des Betrages, der gemeldet hätte werden müssen (höchstens EUR 20.000,00) bedroht ist.